

Wegen ihrer Gefährlichkeit wurden u. a. auch die Straf-
obergrenzen für diese Straftaten wesentlich erhöht.

Das betrifft beispielsweise Widerstand gegen staatliche Maßnahmen (§ 212 StGB), Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit (§ 214 StGB), Zusammenrottung (§ 217 StGB), Gefangenenbefreiung (§ 235 StGB) und Gefangenenmeuterei (§ 236 StGB).

Ausgehend von der hohen vorbeugenden Wirkung **einer schnellen und zuverlässigen Aufklärung aller begangenen Gewaltstraftaten**, einer unverzüglichen Ermittlung und Ergreifung der Täter und ihrer nachhaltigen und abschreckenden Bestrafung, haben alle Diensteinheiten entsprechend ihrer konkreten Verantwortung und ihren Möglichkeiten dazu einen wirksamen Beitrag zu leisten.

Um es noch deutlicher zu sagen: Die vorbeugende Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Terrorverbrechen und anderen, die staatliche Sicherheit beeinträchtigenden und zu Unruhe und Unsicherheit unter der Bevölkerung führenden Gewaltverbrechen, ist als fester Bestandteil der Gesamtaufgabenstellung des MfS Aufgabe jeder Diensteinheit,